

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Verfassungsdienst/EU-Recht

*Dr. Walter Hacksteiner
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463*

**Agrarrechtsänderungsgesetz 2002, Begutachtung;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1596/1
Innsbruck, 09.04.2002

Zu Zl. 12.000/05-I 2/02 vom 11. März 2002

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002):

Aus den §§ 6 Abs. 8, 8 Abs. 6 und 10 Abs. 7 geht nicht klar hervor, welche Behörde "das Zutreffen der für die Zulassung [der jeweiligen Art von Vermehrungsgut] maßgeblichen Voraussetzungen" in regelmäßigen Abständen zu überprüfen hat: Zwar sieht der § 46 die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vor, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, doch wird aufgrund des Systemzusammenhanges und der sachlichen Nähe zur Erlassung der jeweiligen Zulassungsbescheide davon ausgegangen, dass das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald auch zur Durchführung der Überprüfungen berufen ist. Neben einer diesbezüglichen Klarstellung wird im gegebenen Zusammenhang auch angeregt, im Interesse der Verwaltungsökonomie das Modell einer stets nur befristeten Zulassung von forstlichem Vermehrungsgut zu prüfen, weil damit periodische Überprüfungen entbehrlich wären.

Schließlich sollte im § 12 Abs. 2 Z. 1 das Wort „nicht“ entfallen.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 werden aus der Sicht des Landes Tirol keine Einwendungen erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Land- und Forstwirtschaftsrecht zu ZI. IIIa2-199/51 vom 22. März 2002

Landwirtschaftliches Schulwesen zu ZI. IIIc-0800/26 vom 27. März 2002 und
zu ZI. LWS-5200/2 vom 8. April 2002

die Gruppen

Landesforstdirektion zu ZI. IIIf3-148/736 vom 2. April 2002

Agrartechnik und Agrarförderung

im H a u s e

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.